

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
Stadtbibliothek Unterschleißheim



vom 20. März 2018

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), erlässt die Stadt Unterschleißheim folgende Gebührensatzung für die Stadtbibliothek:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Unterschleißheim erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der die Stadtbibliothek benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Für die Ausleihe der verschiedenen Medien werden Jahres- und Vierteljahresgebühren erhoben; diese entstehen mit dem ersten Ausleihvorgang.
- (2) Die Versäumnisgebühr entsteht mit Überschreitung der Leihfrist.
- (3) Für die Ausleihe aus der Artothek und die Verlängerung wird eine Gebühr je Medium erhoben. Diese entsteht mit der Ausleihe.
- (4) Die Gebühren nach § 3 Abs. 5 und 6 entstehen mit der Bestellung des Mediums.
- (5) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig. Diese können auch durch einen mündlichen Verwaltungsakt erhoben werden.

§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe

- (1) Jahresgebühr: Für erwachsene Nutzer (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) 15,00 €
Für Inhaber einer Bayerischen Ehrenamtskarte oder eines Landkreispasses des Landkreises München, volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten, Behinderte (GdB 50), Renten- und Versorgungsempfänger. 7,50 €
- (2) Vierteljahresgebühr: Für erwachsene Nutzer (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) 5,00 €
- (3) Versäumnisgebühren: Wird die Ausleihfrist (§ 4 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Unterschleißheim) überschritten, so ist für jeden Tag der Überschreitung eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Diese beträgt je Versäumnistag und Medium
 - für Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) 0,10 €
 - für Erwachsene 0,20 €Die Versäumnisgebühr wird bis zur Höhe von 4,00 € je Medium berechnet.
Als Versäumnistage gelten nicht die Tage, an denen die Stadtbibliothek geschlossen ist.
- (4) Die Gebühren für schriftliche Rückgabeaufforderungen (Mahnungen) betragen für die 1. Mahnstufe (ab dem 5. Überschreitungstag der Leihfrist) 1,00 €; für die 2. Mahnstufe (ab dem 10. Überschreitungstag der Leihfrist) 2,50 € und für die 3. Mahnstufe (ab dem 15. Überschreitungstag der Leihfrist) 2,50 €. Bei Nichtbeachtung der 3. Mahnung wird die Zwangsvollstreckung eingeleitet.
- (5) Ausleihe Artothek: Für die Ausleihe sowie Verlängerung eines Mediums aus der Artothek wird eine Gebühr von je 5,00 € erhoben.
- (6) Bestellgebühren: Für die Bestellung eines Mediums beträgt die Gebühr
 - für Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) 0,30 €
 - für Erwachsene 0,60 €

- (7) Gebühren für Besorgungen im Leihverkehr: Für Bestellungen im Leihverkehr wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 € je bestelltes Medium erhoben.
- (8) Gebühren für die Neuausstellung eines Benutzerausweises: Für die Neuausstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Benutzerausweises erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe von 2,50 € je Ausweis.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 16. April 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Unterschleißheim vom 19. Dezember 2016 außer Kraft.

Unterschleißheim, den 20. März 2018

Stadt Unterschleißheim (Siegel)

Christoph Böck
Erster Bürgermeister